

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz

-Verbandssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66) i.V.m. §§ 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl.I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 09.12.2004 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 21.03.2002 nebst 1. Änderungssatzung vom 11.12.2003 wie folgt zu ändern:

Artikel 1:

Der § 2 (1) „Aufgaben des Verbandes“ wird neu gefasst, im Absatz (2) fällt der Bezug auf die Niederschlagswassersparte weg, so dass er folgende Neufassung erhält:

- (1) Der Verband erwirbt, plant, baut, betreibt und unterhält Anlagen der Wassergewinnung (Trinkwasserproduktion), -verteilung und -speicherung, der Schmutzwasserbeförderung und -behandlung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband kann in Gemeinden vollständig oder teilweise die Betriebsführung der Niederschlagswasserentsorgung aufgrund öffentlich rechtlicher Vereinbarungen nach §§ 23,24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gegen Entgelt übernehmen und Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung namens und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde erheben.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, an die öffentlichen Schmutzwasserbeförderungs- und -behandlungsanlagen sowie deren Benutzung und über die Aufgaben für Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung und die dafür zu erhebenden Abgaben bzw. Entgelte sind vom Verband Satzungen zu erlassen.

Artikel 2:

Der § 3 (3) wird aufgrund der Auflösung der Sparte Niederschlagswasser zum 01.01.2005 wie folgt neu gefasst:

- (3) Verbandsmitglieder sind:

für die Trinkwasser- versorgung	für die Schmutzwasser- entsorgung
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
➤ Stadt Großräschen	Stadt Großräschen mit Ausnahme des Ortsteiles Barzig
➤ Stadt Lauchhammer	Stadt Lauchhammer
➤ Stadt Ortrand	Stadt Ortrand
➤ Stadt Ruhland	Stadt Ruhland

**für die
Trinkwasser-
versorgung**

**für die
Schmutzwasser-
entsorgung**

- Stadt Schwarzheide
- Stadt Senftenberg
- Gemeinde Frauendorf
- Gemeinde Großkmehlen
- Gemeinde Großthiemig
- Gemeinde Grünewald
- Gemeinde Guteborn
- Gemeinde Hermsdorf
- Gemeinde Hohenbocka
- Gemeinde Kroppen
- Gemeinde Lichterfeld/
Schacksdorf für den Ortsteil
Lieskau
- Gemeinde Lindenau
- Gemeinde Bronkow für die
Ortsteile Lipten und Lug
- Gemeinde Neupetershain
- Gemeinde Neu-Seeland
für die Ortsteile Bahnsdorf
und Lindchen
- Gemeinde Sallgast
- Gemeinde Schipkau
- Gemeinde Schraden
- Gemeinde Schwarzbach
- Gemeinde Gorden-Staupitz
für den Ortsteil Staupitz
- Gemeinde Tettau

- Stadt Schwarzheide
- Stadt Senftenberg
- Gemeinde Frauendorf
- Gemeinde Großkmehlen
- Gemeinde Großthiemig
- Gemeinde Grünewald
- Gemeinde Guteborn
- Gemeinde Hermsdorf
- Gemeinde Hohenbocka
- Gemeinde Kroppen

- Gemeinde Lindenau
- Gemeinde Bronkow für die
Ortsteile Lipten und Lug
- Gemeinde Neupetershain
- Gemeinde Neu-Seeland
für den Ortsteil Bahnsdorf

- Gemeinde Schipkau
- Gemeinde Schraden
- Gemeinde Schwarzbach
- Gemeinde Gorden-Staupitz
für den Ortsteil Staupitz
- Gemeinde Tettau

Artikel 3:

Im § 21 Satz 2 wird der Bezug auf die Niederschlagswasserentsorgung gestrichen:

Sie ist für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan für jedes Aufgabengebiet
(Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung) gesondert neu festzulegen.

Artikel 4:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Senftenberg, den 10.Dezember 2004

.....
gez. Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-